

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts: fair-finance Vorsorgekasse AG (im folgenden VG) **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900CJ6XX7CSJ39987

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Veranlagung für die VG erfolgt gemäß genau festgelegten und klar definierten Vorgaben im Rahmen der „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF“ der fair-finance Vorsorgekasse in Verbindung mit den Veranlagungsbestimmungen. Die Einbeziehung von ESG-Komponenten ist

seit jeher ein Grundpfeiler für die Veranlagung und erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung von international anerkannten Standards wie dem „UN Global Compact“.
Ökologische oder soziale Merkmale werden unter anderem über die Anwendung verschiedener Strategien – angepasst an das jeweilige Produkt bzw. den Vermögenswert – wie Ausschlusskriterien, Best-in-Class Ansatz, Impact-Investing, Divestment oder Engagement gefördert.

Mit der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Green Finance Alliance verfolgt die fair-finance Vorsorgekasse eine aktive Klimastrategie, die auf der Webseite nachzulesen ist und ein klimaneutrales Portfolio bis 2050 anstrebt. Mit dem jährlichen Klimabericht wird der laufende Fortschritt gemessen und reportet.

Weiterführende Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.fair-finance.at/service/downloads>

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die VG auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand laufender Messungen und Analysen überprüft. Dafür werden folgende Methoden angewendet:

- Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des UN-Global-Compact, UN-PRI, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und jene aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.
- Quartalsweises ESG-Screening hinsichtlich Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien und Vorgaben der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie
- Messung und Offenlegung ermittelter Treibhausgasemissionen nach PCAF Standard
- Anschreiben des Fondsmanagements bei Verstößen gegen die Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie und entsprechenden Eskalationsstufen
- Nachhaltigkeitsscreening des Immobilienportfolios

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit der Veranlagungsgemeinschaft (VG) als „Finanzprodukt“ im Sinne des BMSVG werden ökologische und soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) angestrebt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit dem „Finanzprodukt“ Veranlagungsgemeinschaft werden wie erläutert keine nachhaltigen Investitionen angestrebt, jedoch wird darauf geachtet, um ökologisch oder sozialen Anlagezielen nicht erheblich zu schaden, Ausschlusskriterien heranzuziehen sowie in regelmäßigen Abständen Due Dilligence Prüfungen durchzuführen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Offenlegungsverordnung (Art. 4 Absatz 1 lit. b) bietet betreffend die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzmarktteilnehmer explizit die Möglichkeit, zu dieser Transparenzverpflichtung auch ein Negativ-Statement abzugeben. Die fair-finance Vorsorgekasse AG hat sich entschieden, unter Bezugnahme auf das Proportionalitätsprinzip von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die VG ist bestrebt, die Principal Adverse Impacts im Rahmen der Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren in Zukunft darzulegen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:

Gemäß unserer „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie“ wird laufend die Einhaltung der Prinzipien des UN-Global Compact, der UN-PRI, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte hervorgehen, geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Einbezugnahme der ff-Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie berücksichtigt und im Rechenschaftsbericht auf der Unternehmenswebseite publiziert.
- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Grundsatz einer nachhaltigen Vermögensveranlagung ist bereits in der Satzung von fair-finance verankert: „Die Gesellschaft fühlt sich insbesondere einer menschen- und umweltfreundlichen Veranlagung des treuhändig überantworteten Kundenvermögens verpflichtet.“

Zudem ist der Grundsatz in den Veranlagungsbestimmungen ausgeführt. Zur konkreten und anwendbaren Umsetzung dieses Grundsatzes ist die vom Kundenbeirats beschlossene „Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF.“ anzuwenden.

Diese Richtlinie beinhaltet detaillierte soziale, ethische und ökologische Positiv- und Negativkriterien für Investitionsentscheidungen und regelt deren Anwendung für Direktinvestitionen, Mandatsvergaben und für die Auswahl von Publikumsfonds. Die festgelegten Kriterien werden auf das gesamte Portfolio angewendet.

fair-finance kombiniert die Methode der „Ausschlüsse“ (Negativkriterien) mit dem „Best-In-Class-Ansatz“ anhand von ESG-Kriterien. Die „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie“ dient als Selektionsfilter für das Investmentuniversum. Alle von der Offenlegungsverordnung genannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin berücksichtigt. Investmentfonds müssen zusätzlich die Anforderungen des „Österreichischen Umweltzeichens“ (UZ 49) erfüllen, welche eine strenge Investmentstrategie hinsichtlich Veranlagung im Bereich fossiler Energieträger sowie Atomenergie verfolgt. Entsprechende Ausschlusskriterien für Veranlagung in Erdgas, Erdöl und Kohle sind in der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie verankert.

Die ESG-Integration wird als ein Werkzeug zur Reduktion von (ESG-) Risiken angesehen, welche damit einen positiven Beitrag zur Gesamtrendite des Portfolios liefern kann. Dies kann der Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken dienen, der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Förderung von nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Profitabilität, Bonität, Ertragswachstum und Liquidität, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung beim Auswahlprozess angewandt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist in den gesamten Anlageprozess integriert und zielt insgesamt auf die langfristige stabile Basis der Unternehmenstätigkeit ab.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind der „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF.“ zu entnehmen. Die ökologischen sowie sozialen Merkmale sind wie folgt:

- *Die Einhaltung definierter Ausschluss- und Positivkriterien sowie Best in Class*

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Die Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN-Global Compact sowie die Orientierung an den UN Sustainable Development Goals (SDG)
- Immobilieninvestments mit klarem Nachhaltigkeitsfokus und klima:aktiv Standard
- Das Portfolio für Investment- und Kreditgeschäfte schrittweise klimaneutral zu gestalten sowie grüne Aktivitäten weiter auszubauen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

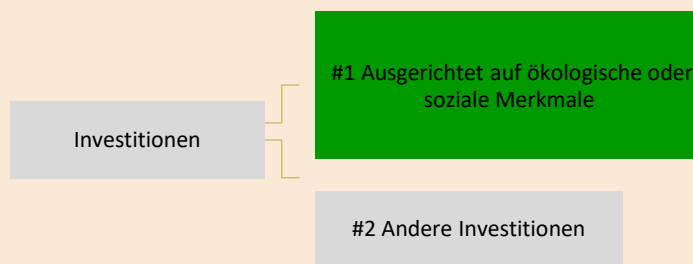
In Rahmen des Due Dilligence Prozesses werden Kriterien der guten Unternehmensführung bewertet. Dieser orientiert sich unter anderem an den Prinzipien des UN Global Compact. Alle Kriterien sind in der „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF.“ abgebildet.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die fair-finance Vorsorgekasse AG strebt für ihre Investments im Rahmen der VG einen Anteil von bis zu 100% an Anlagen an, die zumindest die Vorgaben der Offenlegungsverordnung für die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen erfüllen. Um die Flexibilität bei der Planung und Ausgestaltung des Portfolios nicht übermäßig einzuschränken, werden nicht von vornherein „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) angestrebt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden Derivate nur zur Absicherung eingesetzt.



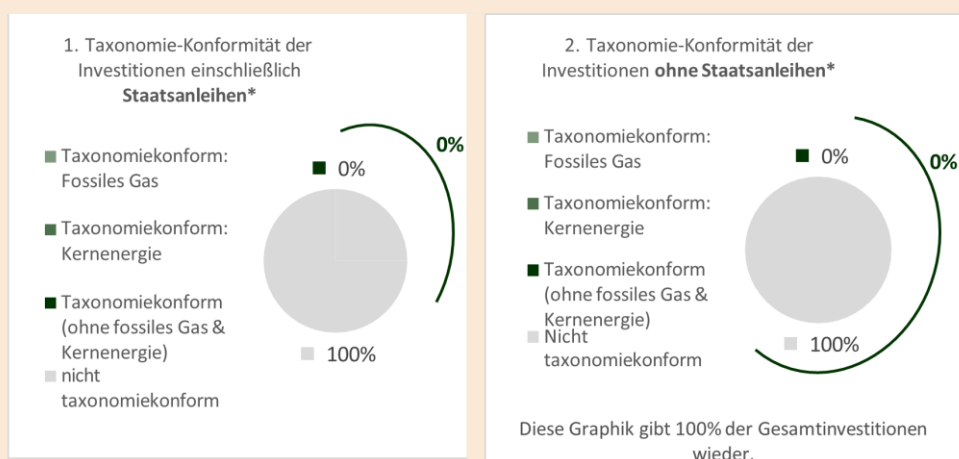
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die VG hat keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel. Aufgrund des Fehlens der Mindestverpflichtung ist der Mindestprozentsatz an EU-Taxonomie konformen Investitionen in den beiden nachstehenden Diagrammen mit null Prozent angegeben. Dies schließt nicht aus, dass tatsächlich EU-Taxonomie konforme Investments getätigt werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es ist kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es ist kein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgelegt.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ sind grundsätzlich nicht schwerpunktmäßig im Rahmen der Veranlagungsstrategie vorgesehen, ergeben sich jedoch aus praktischen Erwägungen im Rahmen des Asset Managements und sind im gesetzlich zulässigen Ausmaß in der VG enthalten. Dazu zählen beispielsweise Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Bei dieser Art von Investitionen wird kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Für die Veranlagungsgemeinschaft wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**


Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.fair-finance.at/veranlagung-1/offenlegung>